

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die 5. Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende:

## **Allgemeinverfügung (29.10.2020)**

Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.

1. Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied vom 22.10.2020 gelten weiterhin.
2. In der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es folgenden Einrichtungen untersagt, alkoholische Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben:
  - a. gastronomische Einrichtungen Im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO
  - b. Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne von § 8 der 11. CoBeLVO
  - c. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte
  - d. Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen
  - e. Internetcafes
3. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 der 11. CoBeLVO gilt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht für Besucher auch am Platz.
4. In öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, wie z.B. Kinos, Theater, Konzerthäuser und Kleinkunsthöhlen im Sinne des § 15 der 11. CoBeLVO gilt die Maskenpflicht auch am Platz.
5. In geschlossenen Räumen gilt für die Betätigung der Religion- und Glaubensgemeinschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 der 11. CoBeLVO die Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 3 der 11. CoBeLVO für Teilnehmende auch am Platz.
6. Für den Privatbereich gilt die dringende Empfehlung, auf Veranstaltungen und Feiern zu verzichten oder sich mit maximal 10 Teilnehmern aus höchstens 2 Hausständen zu treffen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

### **Hinweise**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [poststelle@kreis-neuwied.de](mailto:poststelle@kreis-neuwied.de) zu senden.

Neuwied, 29.10.2020  
gez. Hallerbach  
Achim Hallerbach Landrat

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)